



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma **Daimler Truck AG** hat am 31.03.2020, mit Ergänzungen vom 30.06.2021 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Änderung der Ultrafiltrationsanlage in Bau 163 gestellt.

Die Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Mannheim, Hanns-Martin- Schleyer-Str. 21-57 in 68299 Mannheim hat mit Schreiben vom 31.03.2020 die Genehmigung für die Änderung ihres zuletzt mit Entscheidung vom 19.08.2017 genehmigten Motorenwerks auf ihrem Betriebsgelände Hanns-Martin Schleyer Str. 21-57 und den Betrieb der geänderten Anlage beantragt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine Änderung der Ultrafiltrationsanlage des bestehenden Motorenwerks durch Einbau einer neuen Abluftreinigung mit entsprechendem Abluftkamin sowie die Optimierung verschiedener Verfahrensabläufe in der UF-Anlage einschließlich apparativer Erneuerungen in dem Gebäude 163.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 7 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Karlsruhe, den 13.12.2021  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.4